



Inhalt

Wissenswertes	2
Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung	2
UBA veröffentlicht neuen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung	2
Bundesrat sieht Bedarf zur Erhöhung der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen	2
Recht	3
Nicht allein die Aufgreifschwelle führt zu einer Überprüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots	3
Produktspezifische Ausschreibung aus ästhetischen Gründen	3
International	4
Aus der EU	4
Wettbewerbsverzerrende Subventionen aus Drittstaaten: Kommission leitet Konsultation ein	4
Aus den Bundesländern	5
Brandenburg: 14. Vergaberechtstag Brandenburg	5
Hessen: Hessen verlängert Regelungen zu Stoffpreisgleitklauseln	5
Veranstaltungen	6



Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung

Vom Bundeskabinett wurde im November 2022 der [Masterplan Ladeinfrastruktur II](#) verabschiedet.

Als Gesamtstrategie der Bundesregierung für den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur enthält der vorliegende Masterplan Ladeinfrastruktur II entscheidende neue Weichenstellungen, um im Bereich der Ladeinfrastruktur die Voraussetzungen für die erfolgreiche Entwicklung des Markthochlaufs der Elektromobilität zum breiten Massenmarkt zu schaffen. Besonderes Augenmerk legt dieser Masterplan II auf die optimale Integration von Ladeinfrastruktur und Stromsystem (Strommarkt und Stromnetz).

Um diese Ziele in der aktuellen Markthochlaufphase erreichen zu können, enthält der Masterplan insgesamt 68 Maßnahmen. Davon betreffen diverse auch öffentliche Vergaben im Bereich der Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kommunen. Im Bereich der Autobahnen finden wir hier beispielsweise die Maßnahme 17 – Ausschreibung weiterer Schnellladepunkte – und Maßnahme 18 – Ausschreibung auf Rastanlagen – sowie in Maßnahme 31 – Verfahren zur Ausschreibung von Ladeinfrastruktur auf Bundesflächen. In der Maßnahme 29 werden Ausschreibungsmuster und Leitlinien für kommunale Ausschreibungen bis Q2/2023 in Aussicht gestellt.

Auch im Bereich des Straßengüterverkehrs sollen E-Lkw im Regionalverkehr sowie im Fernverkehr eine zentrale Rolle spielen. Die europäischen CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge bewirken, dass die Industrie zeitnah weitere elektrische Fahrzeuge auf den Markt bringen wird. Hierfür ist ein dem Fahrzeughochlauf vorauslaufendes, bedarfsgerechtes Ladenetz erforderlich, das auch die Langstreckenmobilität ermöglicht und so ausreichend Planungssicherheit für die Logistikbranche und die Fahrzeughersteller gewährleistet. Hierfür sind in diesem Masterplan unter anderem die Maßnahmen 61 und 62 vorgesehen, die sich mit dem Konzept für den Aufbau und Ausschreibungen eines initialen Ladenetzes für Lkw befassen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg; Tel. 0711-2005-1116; auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

UBA veröffentlicht neuen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen neuen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung zum System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender veröffentlicht. Der Leitfaden stellt eingangs unter Hinweis auf die Aspekte Hygiene, Gebrauchstauglichkeit und Umwelt die Eignung von Stoffhandtuchrollen bei der Handwäsche in öffentlichen Einrichtungen fest. Dem Leitfaden lassen sich alle für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen entnehmen. Unter www.beschaffung-info.de ist ein Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung des Systems Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender veröffentlicht, der als Anlage zum Leistungsverzeichnis dient. Damit ist hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Darüber hinaus erleichtert der Anbieterfragebogen der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Bundesrat sieht Bedarf zur Erhöhung der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen

Auf Initiative des Freistaats Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat am 10.02.2023 eine EntschlieÙung gefasst, nach der sich die Bundesregierung auf allen EU-Ebenen für höhere, an die Inflation angepasste Schwellenwerte bei europaweiten Ausschreibungen für öffentliche Aufträge einsetzen soll.

Der Bundesrat begründet seine EntschlieÙung an die Bundesregierung mit den seit 28 Jahren beinahe unverändert geltenden Schwellenwerten, die einer marktpreisgerechten Anhebung bedürften. Aufgrund der deutlichen Verteuerung insbesondere von Bauleistungen sowie der aktuell hohen Inflation müssten staatliche Auftraggeber für immer kleinere Bau- und Beschaffungsvorhaben in komplexen und aufwändigen Verfahren europaweit nach Anbietern suchen.

Im Weiteren soll sich die Bundesregierung für einen Sonderschwellenwert für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen einsetzen. Aufträge für Planungsleistungen müssten schon ab einem geringen Auftragswert europaweit ausgeschrieben werden, was für staatliche und kommunale Bauämter eine enorme Mehrbelastung bedeute. Soweit ein solcher Sonderschwellenwert nicht zu realisieren sei, soll die Bundesregierung auf die Erfassung solcher Leistungen als soziale und andere besondere Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU hinwirken.

Den Entschließungsantrag, der nun der Bundesregierung zugeleitet wird, finden Sie unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0601-0700/602-22\(B\).html](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0601-0700/602-22(B).html)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Recht

Nicht allein die Aufgreifschwelle führt zu einer Überprüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots. Auftraggeber hat alle für die Angebotskalkulation relevanten Merkmale einzubeziehen, sofern er solche ausdrücklich in den Vergabeunterlagen vorgegeben hat.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren in einem offenen Verfahren Bewachungsdienstleistungen. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Der Auftraggeber hat im Preisblatt Kalkulationsgrundlagen vorgegeben. Dazu gehört die Anwendung eines konkret bezeichneten aktuellen Lohnstarifvertrags. Nach der Wertung gelangt das Angebot des Bieters B auf Platz eins, das des Bieters A auf Platz drei. A rügt, der Auftraggeber hätte wegen des ungewöhnlich niedrigen Preises des Angebots des B eine Aufklärung nach § 60 Abs. 1 VgV durchführen müssen. Der Auftraggeber weist dies mit der Begründung zurück, die Aufgreifschwelle für die Aufklärung sei nicht erreicht worden. A wendet sich an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Aber die Kammer stellt klar, dass es bei der Pflicht zur Aufklärung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises nicht nur auf das Vorliegen der Aufgreifschwelle (ist in der Regel der Abstand von mindestens 20% zum nächsthöheren Angebot oder der eigenen Auftragswertschätzung) ankommt. Der Auftraggeber hat bei der Entscheidung, ob ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig ist, einen Einschätzungs- bzw. Beurteilungsspielraum. Einbeziehen muss er neben den konkurrierenden Angeboten auch Merkmale des konkreten Auftragsgegenstands, wie in diesem Fall die kalkulationsrelevanten Vorgaben. Ansonsten kann eine Prüfung nach § 60 VgV nicht fehlerfrei gelingen, weil kalkulationsrelevante Aspekte gemäß den Vorgaben des Auftraggebers ohne Grund ausgeblendet würden. Vorliegend hat der Auftraggeber die erforderliche Plausibilitätsprüfung im Nachprüfungsverfahren durch Dokumentation belegt.

Praxistipp:

Der Beschluss der VK Bund ergänzt die bestehende Rechtsprechung zur gebotenen Aufklärung wegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises insoweit, dass sich der öffentliche Auftraggeber nicht allein auf die Feststellung zurückziehen darf, die Aufgreifschwelle sei nicht erreicht.

VK Bund, Beschluss vom 24.11.2022, Az.: VK 2-94/22

Produktspezifische Ausschreibung aus ästhetischen Gründen

Optische Erwägungen unterliegen der subjektiven Betrachtung. Eine Überprüfung durch eine Vergabekammer findet damit in Bezug auf die vorgebrachten Erwägungen auf Nachvollziehbarkeit statt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Bodenbelagsarbeiten im Rahmen eines Neubaus eines Berufskollegs mit einem Gesamtvolumen von 40 Mio. Euro. Für die benötigten Kautschukböden ist ein bestimmtes Produkt in den Vergabeunterlagen benannt. Über dieses Produkt hatte eine Baukommission nach einer Bemusterung entschieden. Begründet ist

die produktspezifische Ausschreibung in erster Linie mit der auf dem Markt einzigartigen Optik des Bodenfabrikats. Bieter B beanstandet dies als Verstoß gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung und wendet sich an die zuständige Vergabekammer: Er unterhält keine laufenden Geschäftsbeziehungen zum Lieferanten des ausgeschriebenen Fabrikats und kann deshalb kein besonders günstiges Angebot unterbreiten.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Grundsätzlich besteht ein Leistungsbestimmungsrecht für den öffentlichen Auftraggeber. Das bedeutet, er ist bei der Entscheidung für eine bestimmte Leistung frei. Das Vergaberecht regelt nicht das „was“, sondern erst das „wie“, sobald ein Verfahren gestartet wird. Eine produktspezifische Ausschreibung ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Produktneutralität. Sie ist vergaberechtskonform, wenn der Auftraggeber nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe in seiner Dokumentation darlegt und diese Bestimmung willkürfrei getroffen worden ist. Zudem müssen die Gründe tatsächlich vorhanden und nichtdiskriminierend sein. Der Auftraggeber hat einen Beurteilungsspielraum. Seine Entscheidung muss jedoch nachvollziehbar begründet sein. Vorliegend hat der Auftraggeber ausgeführt, dass der gewählte Bodenbelag im Rahmen der Bemusterung einen hochwertigeren Eindruck gemacht hätte als vergleichbare Bodenbeläge. Auch hält es die Vergabekammer für nachvollziehbar, dass sich der Bodenbelag in das gestalterische Gesamtkonzept einfügt.

Praxistipp:

Die Überprüfbarkeit von stark subjektiv geprägten Begründungen gestaltet sich immer schwierig. Deshalb kommt es – wie so oft – auf eine ausführliche Dokumentation in der Vergabeakte an. Damit lässt sich nachvollziehen, ob die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten wurden. Für potenzielle Bieter ist es sicherlich hilfreich, frühzeitig darüber informiert zu werden, wenn es auch auf das gestalterische Gesamtkonzept ankommt.

VK Westfalen, Beschluss vom 16.03.2022, Az.: VK 2-7/22

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



International

Aus der EU

Wettbewerbsverzerrende Subventionen aus Drittstaaten: Kommission leitet Konsultation ein

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Durchführung einer Verordnung eingeleitet, mit der drittstaatliche Subventionen derselben Kontrolle wie EU-Beihilfen unterworfen werden. In dem Entwurf der Durchführungsverordnung werden praktische und verfahrenstechnische Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen EU-Vorschriften präzisiert. Alle interessierten Kreise können bis zum 01.03.2023 Stellung nehmen.

Einzelheiten zur Durchführungsverordnung

Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen trat am [12. Januar 2023](#) in Kraft und findet ab dem 12.07.2023 Anwendung. Sie ermöglicht es der Kommission, finanzielle Zuwendungen von Drittstaaten für in der EU tätige Unternehmen zu prüfen und bei Bedarf ihre wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen zu beseitigen. Mit der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung dieser Vorschriften zu erlassen.

In dem [Entwurf der Durchführungsverordnung](#), zu dem die Öffentlichkeit konsultiert wird, werden die praktischen und verfahrenstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen präzisiert. Dabei geht es z. B. um die in den Anmeldeformularen für Zusammenschlüsse und

öffentliche Vergabeverfahren erforderlichen Angaben, die Regeln für die Berechnung der Fristen, die Vorschriften über die Akteneinsicht sowie die Rechte der Beteiligten, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die im Entwurf vorliegende Durchführungsverordnung zielt darauf ab, die Wirksamkeit der Verfahren der Kommission zu gewährleisten und Rechtssicherheit in Bezug auf die Verfahrensrechte und -pflichten der Unternehmen zu schaffen, die den neuen Vorschriften unterliegen.

Die nächsten Schritte

Alle interessierten Kreise können bis zum 1. März 2023 auf dem Portal der Kommission [„Ihre Meinung zählt“](#) zum Entwurf der Durchführungsverordnung Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen werden von der Kommission bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Durchführungsverordnung berücksichtigt, damit die Vorschriften im zweiten Quartal 2023 vor Beginn der Anwendung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen angenommen werden können.

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Brandenburg: 14. Vergaberechtstag Brandenburg

Der 14. Vergaberechtstag Brandenburg findet am 20.04.2023 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam als Präsenzveranstaltung statt.

Auch in diesem Jahr werden renommierte Experten des Vergaberechts zu praxisrelevanten Themen vortragen und im Anschluss daran Fragen aus dem Auditorium erörtern.

Zur Tagesordnung, für weitere Informationen und zur Anmeldung klicken Sie bitte [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 98

Hessen verlängert Regelungen zu Stoffpreisgleitklauseln

Mit Datum vom 13.01.2023 sind die Erlasse zur Verlängerung der Regelungen zu Stoffpreisgleitklauseln des HMWEVW und HMdIS bis zum 30. Juni verlängert worden. Hiermit wird die Empfehlung für hessische Kommunen, die Regelungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu Stoffpreisgleitklauseln (Erlass des BMWSB vom 06.12.2022 zur Verlängerung der Sonderregelungen des Bundes) sowie ergänzende landesrechtliche Bestimmungen des HMdF (Erlasse vom 29.04.2022 und 08.07.2022) entsprechend anzuwenden, ausgesprochen. Die zuständigen hessischen Ministerien hatten diese Empfehlungen an die Kommunen zuletzt mit Schreiben vom 18.05.2022 und 20.07.2022 herausgegeben.

[Erlass des HMdF zur Verlängerung der Stoffpreisklausel](#)

[Ergänzender Erlass für Kommunen zur Anwendung von Preisgleitklauseln](#)

[Erlass des HMdF vom 08.07.2022](#)

[Erlass des Bundes](#)

[Arbeitshilfe zur Stoffpreisgleitung](#)

[Beispiel VHB Arbeitshilfe zur Stoffpreisgleitung](#)

[Abrechnungsbeispiel zur Stoffpreisgleitung](#)

[Klarstellung](#)

[VHB 225a](#)

[Hinweisblatt VHB 225a](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.